



Inhalt:

- 170 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg)
- 171 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

170 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 26. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2010:

§ 1

1. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

netto pro Jahr			
bis	2,5	qn cbm/h	23,00 €
bis	6	qn cbm/h	45,00 €
bis	10	qn cbm/h	60,00 €
über	10	qn cbm/h	270,00 €

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für öffentliche Schwimmbäder der Gemeinden netto 0,20 € pro Kubikmeter, für Sportplätze und Friedhöfe netto 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 5,00 € pro angefangenen Monat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Denkendorf, 27. Juli 2011
gez. H a u k e , Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

171 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art.23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 11. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2010:

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 2,00 €
b) pro qm Geschossfläche 7,50 €

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

netto pro Jahr			
bis	2,5	qn	30,00 €
bis	6	qn	42,00 €
bis	10	qn	54,00 €
über	10	qn	90,00 €
Verbundzähler			230,00 €

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 2,50 € pro angefangenen Monat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Titting, 03. August 2011
gez. B ö h m , Verbandsvorsitzende